

Beschluss
des Präsidiums des Sozialgerichts Dessau-Roßlau
über die Geschäftsverteilung 2026

Das Präsidium hat am 8. Dezember 2025 beschlossen:

I.

- (1) Die Geschäfte werden nach Sachgebieten verteilt.
- (2) Das Sachgebiet wird durch den vom Kläger erhobenen Anspruch bestimmt; im Übrigen wird bei Streitigkeiten gegen einen Leistungsträger das Sachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt.

Für Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger untereinander oder gegen Dritte wird das Sachgebiet durch das Rechtsgebiet bestimmt, aus dem sich aus der Sicht des Klägers die Leistungspflicht des Beklagten ergeben soll.
- (3) Das Sachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.
- (4) Anträge auf Beiordnung eines besonderen Vertreters vor Anhängigwerden eines Verfahrens, Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt.
- (5) In Anwendungsfällen des § 205 SGG wird der Vorsitzende bzw. dessen erster und zweiter Vertreter der nach Abschnitt I. Nummer (1) jeweils zuständigen Fachkammer zugleich zum Richter im Sinne von § 205 SGG bestimmt.
- (6) Zum Sachgebiet „Krankenversicherung“ gehören auch
 - a) Rechtsstreitigkeiten der Krankenkasse mit in Heilberufen und Heilhilfsberufen tätigen Personen,
 - b) Rechtsstreitigkeiten der Krankenkasse mit Apothekern und Krankenanstalten,
 - c) alle das Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,

- d) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe, soweit sie sich aus der Entscheidung der Krankenkasse als Einzugsstelle oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz ergeben oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Streit befinden,
 - e) öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und aus dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22. Dezember 2005 ergeben.
- (7) Zum Sachgebiet soziales Entschädigungsrecht gehören auch:
- a) Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der Soldatenversorgung und dem Soldatenentschädigungsgesetz,
 - b) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und aus dem Häftlingsentschädigungsgesetz ergeben,
 - c) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) und dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) ergeben und auf die das Bundesversorgungsgesetz anzuwenden ist,
 - d) Rechtsstreitigkeiten wegen Entschädigung infolge medizinischer Maßnahmen nach dem Unterstützungsabschlussgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990),
 - e) Streitigkeiten nach Gesetzen, welche in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Entschädigung für Gesundheitsschäden gewähren.
- (8) Zum Sachgebiet „Rentenversicherung“ gehören auch
- a) alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
 - b) alle Streitigkeiten nach dem AAÜG vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606),
 - c) alle Streitigkeiten nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992.
- (9) Eingänge, die über ein allgemeines Auskunftsbegehren hinausgehen, jedoch nicht unter Nummer (2) bis (8) fallen, werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt und gemäß Nummer (1) verteilt.

- (10) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen innerhalb desselben Sachgebietes an einem Kalendertag (0.00 - 24.00 Uhr) erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit alphabetisch nach den Vornamen geordnet, mit der Maßgabe, dass jeweils der erste Buchstabe des Alphabets der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt wird. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt die Zuteilung unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs; bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren erfolgt die unverzügliche Zuteilung zu den Fachkammern nach der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller entsprechend Satz 1. Für Klagen und Anträge, die in elektronischer Form eingehen, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich der Reihenfolge der Verteilung an die jeweiligen Fachkammern der Tag des Imports vom Intermediär des elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfachs auf den Server des Sozialgerichts Dessau-Roßlau gilt. Erhebt eine natürliche Person während eines anhängigen Verfahrens oder am selben Tag in demselben Sachgebiet weitere Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so werden diese derjenigen Kammer zugeteilt, in der das älteste Verfahren statistisch anhängig ist. Dabei werden erforderlichenfalls die nächsten der Kammer zugeteilten Aktenzeichen vergeben. In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe der Kammer zugeteilt, bei der bereits das älteste Verfahren einer oder mehrerer Personen mit derselben Bedarfsgemeinschaftsnummer statistisch anhängig ist. Soweit auf die statistische Anhängigkeit abgestellt wird, ist maßgeblich der Zeitpunkt, in dem das Verfahren gemäß § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) abzuschließen ist.

Für Klage und Antrag auf einstweilige Anordnung in derselben Sache ist die Kammer zuständig, in der zuerst die Klage oder der Antrag eingeht, wenn Klage oder Antrag noch anhängig ist. Dabei werden erforderlichenfalls die nächsten der Kammer zugeteilten Aktenzeichen vergeben.

- (11) Bei Wiederaufnahmen, Abtrennungen, Zurückverweisungen oder sonstigem Wiederaufleben in derselben Sache fällt die Sache der Kammer zu, die zuletzt zuständig war. Dies umfasst auch Anfechtungen (im weitesten Sinne) von Vergleichen jeder Art, von Anerkenntnissen und Klagerücknahmen sowie Klagen auf Auslegung eines Urteils (Judikatsklagen).

Die Kammer erhält erforderlichenfalls im Vorgriff das nächste Aktenzeichen, das ihr zugeteilt ist. Soweit die Kammer weiter für das Sachgebiet ohne Neueingänge zuständig ist, wird das nächst verfügbare Aktenzeichen dieser Kammer zugeteilt.

Besteht die Kammer nicht mehr oder ist sie für das Sachgebiet nicht mehr zuständig, so gilt Nummer (10).

Die Zuteilung erfolgt jeweils unverzüglich nach Vorlage bei der Registratur.

- (12) Die nach § 4 JVEG zu treffenden Entscheidungen werden für alle Sachgebiete der jeweiligen Kammer übertragen.
- (13) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den Verhandlungstagen der ihnen zugewiesenen Kammer sowie zu den Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an diesem Verhandlungstag in fortlaufender Reihenfolge heranzuziehen. Maßgebend ist dabei das Datum der ersten Ladungsverfügung für den Verhandlungstag. Wird ein Verhandlungstag auf einen neuen Terminstag verlegt, sind neue ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung beginnt in jedem Kalenderjahr mit den jeweils zuerst aufgeführten ehrenamtlichen Richtern der ihnen zugewiesenen Kammer. Soweit für mehrere Kammern eine gemeinsame Liste der ehrenamtlichen Richter besteht, sind für einen Verhandlungstag in diesen Kammern dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Scheiden ehrenamtliche Richter aus, rücken die Übrigen in der Reihenfolge auf. Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Liste angefügt. Im Verhinderungsfall ist der nächste ehrenamtliche Richter der Liste zum Verhandlungstag heranzuziehen. Nach dem letzten ehrenamtlichen Richter der Liste folgt der erste. Sind alle ehrenamtlichen Richter der Kammer, der sie zugewiesen sind, verhindert oder nicht erreichbar, sind die ehrenamtlichen Richter der Kammern mit den darauf folgenden Ordnungszahlen mit der gleichen Richtergruppe nach § 14 Abs. 1 bis 4 SGG in aufsteigender Reihenfolge zur Vertretung heranzuziehen. Nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der Ordnungszahl 1. Bei der Heranziehung ehrenamtlicher Richter aus der vertretenden Kammer ist die sich nach Satz 1 ergebende Reihenfolge dieser Kammer einzuhalten.

Bestimmt der Kammervorsitzende, dass in einem Verfahren die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder Sachverständigenanhörung in mehreren Terminen durchgeführt werden soll, werden

die ehrenamtlichen Richter für alle Termine der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme dieses Verfahrens herangezogen. Ergibt sich im Verlauf des anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder Sachverständigenanhörung, dass der Termin nicht zu Ende geführt werden kann, bleiben die ehrenamtlichen Richter zu den weiteren Terminen dieses Verfahrens herangezogen. Ist in den eben genannten Fällen ein ehrenamtlicher Richter zur nächsten mündlichen Verhandlung herangezogen, aber längerfristig verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, gilt der nächste ehrenamtliche Richter auf der Liste als herangezogen. Längerfristige Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters liegt vor, wenn ein Abwarten des Wegfalls des/der Verhinderungsgrundes/Verhinderungsgründe den Rechtsstreit unangemessen verzögern würde.

Die Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern in SF/DS-Angelegenheiten nach §§ 81a und 81b SGB X erfolgt aus einer Kammer, welcher eine Zuständigkeit für das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet zugewiesen ist. Hierbei ist die Liste der Kammer mit der kleinsten Ordnungszahl in der sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Reihenfolge heranzuziehen.

- (14) Die grundsätzliche Vertretungsregelung für die einzelnen Kammern ergibt sich aus Abschnitt II. des Geschäftsverteilungsplans.

Die Vertretung durch den Erstvertreter im Falle des Erholungsurlaubs erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

In allen anderen Fällen der Vertretung gilt der jeweilige Vertreter für die weitere Vertretung als verhindert, wenn seit Beginn der Vertretung ein Monat vergangen ist und der Vertreter in diesem Zeitraum die Vertretung für maximal drei Werktage nicht ausgeübt hat.

Übt der nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zur Vertretung berufene Zweitvertreter bereits eine Erstvertretung aus, so gilt er für die Zweitvertretung als verhindert. Sind im Vertretungsfalle beide Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, erfolgt eine Vertretung durch den Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl; nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der Ordnungszahl 1. Übt der hiernach zuständige Richter bereits eine Vertretung aus, so ist der Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren

Ordnungszahl zuständig, der keine Vertretung ausübt, es sei denn, alle Vorsitzenden üben bereits eine Vertretung aus. Von dieser Vertretung sind ausgenommen die Vorsitzenden der 1., 16., 19., 24. und 27. Kammer.

- (15) Werden Verfahren aus verschiedenen Kammern verbunden (§ 113 Abs. 1 SGG), führt das ältere Aktenzeichen. Die verbundenen Verfahren werden in der Kammer geführt, in der das Verfahren mit dem älteren Aktenzeichen anhängig ist.
- (16) Soweit ein Verfahren von einer Kammer in eine andere Kammer abgegeben wird, gilt Abschnitt I. Nummer (10) entsprechend.
- (17) Zuständig für Entscheidungen gemäß § 60 SGG ist der jeweils am Tag des Eingangs des Antrags bestimmte zweite Vertreter des Vorsitzenden der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört. Satz 1 gilt entsprechend für Gerichtspersonen, die für die Kammer tätig geworden sind. Das Verfahren wird der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugewiesen, in welcher der durch Satz 1 bestimmte Richter den Vorsitz führt. Sind dem so bestimmten Richter in der Folgezeit nach Abschnitt II. keine Kammern mehr zugewiesen, so wird der zu diesem Zeitpunkt bestimmte zweite Vertreter des Vorsitzenden der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört, für die Entscheidung nach Satz 1 zuständig. Satz 3 gilt entsprechend.
- (18) Die für aufgelöste Kammern noch zu treffenden Entscheidungen werden einer unter Abschnitt II. näher bestimmten Kammer zugewiesen.
- (19) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes. Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. In Eilfällen kann die Direktorin unter den Voraussetzungen des § 21i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. Sie legt ihre Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet. Der Antrag ist über die Direktorin an das Präsidium zu richten. In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

- (20) Zur Güterichterin im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:
RnSG Willecke.

Die Güterichterin ist in Verfahren, in denen sie eine Güterichterverhandlung durchgeführt hat, als entscheidende Richterin ausgeschlossen. Die Güterichterin führt auch Güteverhandlungen in den vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, vom Sozialgericht Halle und vom Sozialgericht Magdeburg zu diesem Zweck verwiesenen Verfahren durch, soweit durch die Verweisung den berechtigten Wünschen der Beteiligten entsprochen wurde und die Sache durch die Güterichterin übernommen wird. Bei berechtigten Wünschen der Beteiligten kann eine Verweisung an die Güterichter des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, des Sozialgerichts Halle und des Sozialgerichts Magdeburg erfolgen, sofern eine Übernahme durch die Geschäftsverteilung dieser Gerichte möglich ist.

II.

1. Kammer: Präsident des Landessozialgerichts **Dr. Kasten**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein

- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) ergeben

2. Kammer: Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein
2. Vertreter: RnSG Straach

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit den Endziffern 3, 5 und 0 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4, 22 Abs. 2 SGG aller Kammern mit Ausnahme der 2., 9. und 31. Kammer
- Bestand und Neueingänge in Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
- Bestand und Eingänge des allgemeinen Registers (AR)

3. Kammer: Richter am Sozialgericht **Pusch**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: RSG Hausmann

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II

4. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Wrackmeyer-Schoene**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II ohne die an die 30. Kammer abgegebenen Verfahren
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 06, 08, 18, 21, 27, 30, 34, 42, 46, 54, 59, 61, 69, 74, 81, 88, 92 und 95

5. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Straach**

1. Vertreter: RSG Pusch
2. Vertreter: RnSGstVDn Kirschner-Hein

- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben ohne die an die 28. Kammer abgegebenen Verfahren
- Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben mit den Endziffern 1 bis 3
- Bestand der Kammer in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

6. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Pusch

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit den Endziffern 2, 7 und 9 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen

7. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Kirschner-Hein**

1. Vertreter: DnSG Herzog
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 02, 07, 12, 14, 20, 22, 26, 28, 31, 32, 38, 43, 44, 49, 50, 52, 55, 58, 60, 64, 66, 68, 72, 75, 76, 78, 82, 85, 87, 89, 91, 93, 97, 98 und 00
- Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG der 2., 9. und 31. Kammer
- Bestand und Eingänge in Angelegenheiten im Sinne von Abschnitt I. Nummer (9)
- Bestand und Eingänge sonstiger Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können (SV)

8. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Heerklotz**

1. Vertreter: RSG Ludolf
2. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

9. Kammer: Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein
2. Vertreter: RnSG Straach

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

10. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Wrackmeyer-Schoene**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB XII und die Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Streitigkeiten nach dem SGB IX, soweit diese nicht in die ausdrücklich geregelte Zuständigkeit der 5. Kammer oder der 28. Kammer fallen

11. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: DnSG Herzog

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 4 und 7

12. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: DnSG Herzog

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen mit den Endziffern 1, 4, 6 und 8

13. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Pusch

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 0 und 2

14. Kammer: Richter am Sozialgericht **Pusch**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: RSG Hausmann

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II

15. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Wrackmeyer-Schoene**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Bestand der 18. Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung, die im Jahr 2022 bei Gericht eingegangen sind
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit der Endziffer 9

16. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Apitz**

1. Vertreter: RSG Haupt
2. Vertreter: DnSG Herzog

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

17. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Wrackmeyer-Schoene**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

18. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Pusch

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung ohne die an die 15. und 25. Kammer abgegebenen Verfahren

19. Kammer: Richter am Sozialgericht **Haupt**

1. Vertreter: RnSG Apitz
2. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

20. Kammer: Richter am Sozialgericht **Pusch**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: RSG Hausmann

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II

21. Kammer: Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein
2. Vertreter: RnSG Straach

22. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Kirschner-Hein**

1. Vertreter: DnSG Herzog
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 04 und 13

23. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Wrackmeyer-Schoene**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung

24. Kammer: Richter am Sozialgericht **Lösche**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben

25. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Heerklotz**

1. Vertreter: RSG Ludolf
2. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Bestand der 18. Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung, die im Jahr 2020 bei Gericht eingegangen sind
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8

26. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Straach**

1. Vertreter: RSG Pusch
2. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Pflegeversicherung und die Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

27. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht **Ciesla**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung

28. Kammer: Richter am Sozialgericht **Ludolf**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten des Blinden- und Gehörlosengeldes und die Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben
- Bestand der 5. Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben, die vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2024 bei Gericht eingegangen sind
- Neueingänge in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben mit den Endziffern 4 bis 0

29. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: RnSG Herzog

30. Kammer: Richter am Sozialgericht **Hausmann**

1. Vertreter: RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene
2. Vertreter: RnSG Willecke

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Bestand der 4. Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II, die im Jahr 2024 und 2025 bei Gericht eingegangen sind mit Ausnahme der Verfahren mit derselben Bedarfsgemeinschaft, die in der 4. Kammer verbleiben
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 01, 03, 05, 09, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 23, 24, 25, 29, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 45, 47, 48, 51, 53, 56, 57, 62, 63, 65, 67, 70, 71, 73, 77, 79, 80, 83, 84, 86, 90, 94, 96 und 99

31. Kammer: Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RnSG Kirschner-Hein
2. Vertreter: RSG Wedekind

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung

32. Kammer: Richter am Sozialgericht **Ludolf**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene

- Bestand der 6. Kammer in Angelegenheiten nach §§ 81a und 81b SGB X (SF-DS)
- Neueingänge in Angelegenheiten nach §§ 81a und 81b SGB X (SF-DS)

34. Kammer: Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Pusch

- Bestand der Kammer in Entscheidungen nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 RVG und § 56 Abs. 1 RVG sowie die Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Angelegenheiten im Sinne von Abschnitt I. Nummer (18)

III.

Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

<p>der 1. Kammer aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Pursche2. Frau Göttert3. Frau Henschel4. Frau Kannis5. Frau Richter6. Frau Lüer	<p>aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Wetzer2. Frau Max3. Frau Maurer4. Herr Deckert
<p>der 2., 9. und 31. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Etzold2. Frau Hövelmann3. Frau Dünow4. Herr Gutewort	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Wohmann2. Frau Lauchstaedt3. Frau Seipt4. Herr Fricke
<p>der 3., 14. und 20. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Beckmann2. Frau Kießler3. Frau Häckel4. Herr Hall	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Stahl2. Herr Goebel3. Herr Degenhardt4. Frau Mederake5. Herr Ceglarek6. Herr Husemann
<p>der 4. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Zepter2. Herr Walter	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Kurps2. Herr Mende3. Frau Cordes
<p>der 5. Kammer aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Göttert2. Frau Henschel3. Frau Kannis4. Frau Richter5. Frau Lüer6. Frau Pursche	<p>aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Max2. Frau Maurer3. Herr Deckert4. Frau Wetzer
<p>der 6., 13. und 18. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Sänze2. Frau Pettkus3. Herr Westphal, H.4. Herr Nirschberger5. Herr Günther	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Frau Hoffmann2. Frau Werthmann3. Frau Schröder

<p>der 7. und 22. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Leutloff 2. Herr Bernatzky 3. Frau Höppner 4. Frau Pohle 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Graßhoff 2. Frau Baltz 3. Herr Groneberg 4. Herr Mende
<p>der 8. und 25. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Finke 2. Frau Behrendt 3. Herr Bennewitz 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Westphal, T. 2. Frau Kühn 3. Frau Wallow 4. Frau Faust
<p>der 10. und 17. Kammer Vorgeschlagene der Landkreise und kreisfreien Städte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Beyer 2. Herr Hahn 3. Frau Brandt 4. Herr Groth 5. Frau Isermann 6. Herr Richter 7. Frau Zaizek 	
<p>der 11. und 12. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Gutewort 2. Frau Lüer 3. Herr Moser 4. Frau Pflug 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Beck 2. Herr Börsch 3. Frau Faust
<p>der 15. und 23. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Walter 2. Herr Zepter 3. Frau Parusel 4. Frau Brußig 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Bordnikow 2. Frau Cordes 3. Herr Mende 4. Frau Kurps
<p>der 16. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Westphal, H. 2. Herr Nirschberger 3. Herr Günther 4. Frau Sänze 5. Frau Pettkus 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Schröder 2. Frau Hoffmann 3. Frau Werthmann
<p>der 19. Kammer aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Moser 2. Frau Pflug 3. Frau Gutewort 4. Frau Lüer 	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frau Faust 2. Frau Beck 3. Herr Börsch
<p>der 21. Kammer (leer)</p>	

der 24. Kammer aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen: 1. Frau Henschel 2. Frau Kannis 3. Frau Richter 4. Frau Lüer 5. Frau Pursche 6. Frau Göttert	aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen: 1. Frau Maurer 2. Herr Deckert 3. Frau Wetzter 4. Frau Max
der 26. Kammer aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Fritz 2. Frau Richter 3. Frau Geldner 4. Frau Arndt	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Fricke 2. Frau Schröder
der 27. Kammer aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Arndt 2. Frau Häckel 3. Herr Bennewitz	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Degenhardt 2. Frau Wallow
der 28. Kammer aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen: 1. Frau Kannis 2. Frau Richter 3. Frau Lüer 4. Frau Pursche 5. Frau Göttert 6. Frau Henschel	aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen: 1. Herr Deckert 2. Frau Wetzter 3. Frau Max 4. Frau Maurer
der 29. Kammer (leer)	
der 30. Kammer aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Mellin 2. Frau Matthias 3. Herr Hildebrandt 4. Frau Geldner	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Neugebauer 2. Frau Pietzschke 3. Herr Schwarzkopf 4. Herr Iwasaki
der 32. Kammer gemäß Abschnitt I. Nummer (13)	
der 34. Kammer (SF-Kosten)	

IV.

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

gez.
Herzog

gez.
Dr. Heerklotz

gez.
Ludolf

gez.
Dr. Schwerendt

gez.
Straach